



# Erben und Vererben.

Sie erben: Das klingt erstmal sehr verlockend, ist aber mit vielen **Verpflichtungen** verbunden. Nur jeder Vierte hat seinen Nachlass so geregelt, dass es für die Erben keinen Anlass zu **Unklarheiten** oder gar Streit gibt. Lassen Sie es nicht soweit kommen und handeln Sie so, wie Sie es immer tun sollten: Informieren Sie sich!

Ihr gutes Recht!



# Die gesetzliche Erbfolge



Dr. Flemming & Partner Rechtsanwälte

Wurde kein Testament hinterlassen, gilt die gesetzliche Erbfolge. Dabei gilt die einfache Regel: die nächsten Verwandten stehen auch in der Erbfolge an erster Stelle. Gibt es keine leiblichen Verwandten, erbt der Staat.

Hat der Erblasser **kein Testament** hinterlassen, sieht das Gesetz vor, dass der Ehegatte gemeinsam mit den Erben 1. Ordnung, den Kindern und Kindeskindern, zu einem Viertel, oder, wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand gelebt haben, zu ein Halb am Erbe beteiligt wird. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, erhält der Ehegatte die Hälfte des Erbes, die andere Hälfte geht an die Eltern und Geschwister des Verstorbenen.

Noch **viel komplizierter** werden die Dinge in den immer weiter verbreiteten „Patchwork – Familien“. Kein Problem, solange sich alle gut verstehen. Wer seinen Nachlass jedoch nicht den Regelungen des Gesetzes überlassen, sondern selber entscheiden will, sollte ihn zu Lebzeiten mit einem Testament, einem Erbvertrag und/oder durch Schenkungen regeln. Dann wird es wirklich ein „letzter Wille“ ; Streitigkeiten und **erhebliche Vermögensverluste** werden verhindert und es besteht die Möglichkeit, auch Nichtverwandte mit Zuwendungen zu bedenken.

## Kümmern Sie sich!

Auch wenn es kein Thema ist, mit dem man sich gern beschäftigt: Regeln Sie rechtzeitig Ihren Nachlass, damit Ihr Lebenswerk so verteilt wird, wie Sie es wollen und ihre Hinterlassenschaft nicht dem Staat zufällt.

Schauen Sie für weitere Informationen auf unsere Internetseite:  
[www.rechtsanwaelte-flemming.de](http://www.rechtsanwaelte-flemming.de)

Oder vereinbaren Sie einen Besprechungstermin in unserer Kanzlei:

Dr. Flemming und Partner  
Rechtsanwälte  
Wandsbeker Marktstraße 75  
22041 Hamburg (Wandsbek)  
Telefon: 00 49 (0) 40. 68 22 88  
Telefax: 00 49 (0) 40. 68 40 90  
E-Mail: [rechtsanwaelte@dr-flemming.de](mailto:rechtsanwaelte@dr-flemming.de)

# Erben und Vererben.

Sie erben: Das klingt erstmal sehr verlockend, ist aber mit vielen **Verpflichtungen** verbunden. Nur jeder Vierte hat seinen Nachlass so geregelt, dass es für die Erben keinen Anlass zu **Unklarheiten** oder gar Streit gibt. Lassen Sie es nicht soweit kommen und handeln Sie so, wie Sie es immer tun sollten: Informieren Sie sich!

Ihr gutes Recht!



## Die Erbschaft

Nicht immer ist es von Vorteil, ein **Erbe** anzunehmen. Denn das Erbrecht sieht vor, dass der Erbe nicht nur das **Vermögen**, sondern auch die **Verpflichtungen** des Verstorbenen übernehmen muss. Übersteigen diese das hinterlassene Vermögen, ist es sinnvoller, das **Erbe abzulehnen**. Hierfür sieht der Gesetzgeber einen Zeitraum von nur sechs Wochen vor. Danach gilt eine Erbschaft als angenommen. Das ist nur **wenig Zeit**, um den Nachlass zu sichten und festzustellen, was man erbt. Auch etwa zu prüfende steuerliche, gesellschaftsrechtliche und unternehmensrechtliche Gesichtspunkte sind in dieser kurzen Zeit nur schwer zu überblicken. Im Erbfall sollte daher eine **anwaltliche Beratung** unverzüglich in Anspruch genommen werden.



## Testament, Erbvertrag und Schenkung

Die Abfassung eines Testamentes oder Erbvertrages ist **keine Frage des Alters oder des Vermögens**. Alle Menschen verfügen in der Regel über Sparguthaben, Lebensversicherungen, Autos und Dinge, die sie Freunden oder gemeinnützigen Einrichtungen überlassen wollen, die nicht gesetzliche Erben sind.

Ein Testament sollte ein **handschriftlich verfasstes Dokument** sein, das als „letzter Wille“ erkennbar ist und in dem der Erbe (Wer ist das?) oder Vermächtnisnehmer (Was ist das?) erkennbar ist. Wegen der Komplexität des Erbrechtes und dessen Folgen ist für die Formulierung des Testamentes/ Erbvertrages anwaltliche Hilfe zu empfehlen, ein Notar ist nicht immer notwendig.

In der Regel reicht es nicht, Vermögensgegenstände auf seine Mitmenschen zu verteilen. Häufig tauchen **Testamente** auf, in denen nur **Vermächtnisse** enthalten sind, ein Erbe aber nicht bestimmt wurde. In diesem Falle würde die gesetzliche Erbfolge eintreten, mit der Folge, dass der gesetzliche Erbe ausschließlich die Vermächtnisse erfüllen muss, ohne dass zum Erben noch etwas vorhanden wäre. In diesem Falle benötigt der Erbe dringend rechtlichen Rat. Auch wer nichts erhalten oder **enterbt** werden soll, kann und ist auf diese Weise zu regeln. Wer enterbt wurde, benötigt ebenfalls anwaltlichen Rat, um die in diesem Falle noch bestehenden erbrechtlichen Ansprüche, **Pflichtteilsansprüche**, geltend zu machen.

## Vermögenssteuer und Vorsorge

Für vermögende Menschen spielen **steuerliche Aspekte** für die Behandlung von Vermögensgegenständen / Immobilien oder Gesellschaftsbeteiligungen in Deutschland und im europäischen und sonstigen Ausland eine Rolle. Ehepartner, Partner in Lebensgemeinschaften und Kinder haben seit der **Änderung des Erbschaftssteuergesetzes** im Jahre 2009 die Möglichkeit, das Eigenheim unabhängig vom Vermögenswert komplett steuerfrei zu erben. Auch die **Freibeträge von Verwandten** haben sich verändert. In einigen Ländern fällt Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht an. Für Immobilien im Ausland, z. B. in Spanien, droht dagegen im Erbfall die **doppelte Besteuerung**. Es besteht daher für dieses Rechtsgebiet erheblicher Beratungs- und Handlungsbedarf.

Auch eine **General- und Pflegevollmacht / Patientenverfügung** gehört zur Altersvorsorge und sollten im Interesse des Vermögenserhaltes rechtzeitig verfasst werden. Auf der Grundlage einer solchen Vollmacht kann es den Bevollmächtigten ermöglicht werden, Ärzten Weisungen zu erteilen. Ebenfalls kann so die gerichtliche Beordnung eines vollkommen unbekanntem Vermögenspflegers- und sonstigen Pflegers vermieden werden.